

stimmung den Kreis der steuerbegünstigten Unternehmer gegenüber anderen, die gleichartige Leistungen erbringen, nach dem Zweck und der Motivation der Erbringung einer sozial erwünschten Leistung ab. Daß ein solches Merkmal für die Abgrenzung einer Steuerbegünstigung nicht sachfremd ist, bedarf keines weiteren Nachweises.

Aus den dargelegten Erwägungen folgt einerseits, daß gegen die von der belangten Behörde herangezogene Bestimmung des § 4 Abs. 1 Z. 24 UStG 1959 — selbst wenn ihr der von der belangten Behörde angenommene Inhalt zukommen sollte — keine verfassungsrechtlichen Bedenken wegen eines Verstoßes gegen das auch den Gesetzgeber bindende Gleichheitsgebot bestehen, und andererseits, daß der belangten Behörde auch dann, wenn sie diese Befreiungsbestimmung unrichtig ausgelegt haben sollte, keine gleichheitswidrige Gesetzesanwendung anzulasten ist.

Die Beschwerdeführerin ist sohin durch den angefochtenen Bescheid im Gleichheitsrecht offenkundig nicht verletzt worden.

3. Da auch die Verletzung eines anderen als des geltend gemachten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes offenkundig nicht vorliegt, ist die Beschwerde abzuweisen.

7478

Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz; keine willkürliche Anwendung des § 2 sowie des § 4 Anmeldegesetz

Erk. v. 1. März 1975, B 211/74

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Die Beschwerdeführerin ist Volksdeutsche aus Rumänien. Sie besitzt seit dem Jahre 1961 die österreichische Staatsbürgerschaft.

Im Jahre 1956 reiste sie mit einem rumänischen Reisepaß aus Rumänien nach Österreich und zog hier zu ihrer Tochter. Ihren in Rumänien vorhanden gewesenen Hausrat hatte sie teils verkauft, teils verschenkt und teils zurückgelassen.

Die Finanzlandesdirektion für Steiermark hat am 25. Jänner 1972 das Ansuchen der Beschwerdeführerin auf Leistung einer Hausrats-

entschädigung nach den §§ 6 ff. des Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetzes, BGBl. 177/1962 (UVEG), abgelehnt, da die Beschwerdeführerin nicht als Vertriebene im Sinne des § 4 des Anmeldegesetzes BGBl. 12/1962, angesehen werden könne.

Die rechtzeitig angerufene Bundesentschädigungskommission beim Bundesministerium für Finanzen hat den Antrag der Beschwerdeführerin mit Bescheid vom 15. Mai 1974, Zl. BEK-U 17/72 G, abgewiesen.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, in der eine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz sowie Verstöße gegen die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes (Art. 9 B-VG) behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragt wird.

II. Der Verfassungsgerichtshof hat erwogen:

1. a) Die Beschwerdeführerin macht in erster Linie geltend, daß der angefochtene Bescheid den Gleichheitsgrundsatz verletze.

Nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (vgl. z. B. Slg. 6981/1973) kann eine Verletzung des Gleichheitsrechtes nur dann vorliegen, wenn der angefochtene Bescheid auf einer dem Gleichheitsgebot widersprechenden Rechtsgrundlage beruht oder wenn die belangte Behörde Willkür geübt hat.

b) aa) Die Beschwerdeführerin behauptet zunächst eine denkmögliche Gesetzesanwendung. Offenbar will sie damit dartun, daß dies ein willkürliches Verhalten der belangten Behörde indiziere. Die Beschwerdeführerin führt in dieser Hinsicht aus, daß die belangte Behörde für einen Teil der Ansprüche (nämlich soweit sie sich nicht auf den in Hermannstadt, sondern auf den in Karlsburg entstandenen Schaden beziehen) eine Versäumung der im § 16 des Anmeldegesetzes, BGBl. 12/1962, i. d. F. der Novelle BGBl. 375/1970 (AnmeldeG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 UVEG mit 31. Dezember 1972 bestimmten Anmeldefrist angenommen hat.

Der Verfassungsgerichtshof braucht auf dieses Vorbringen nicht weiter einzugehen, weil — wie im folgenden begründet wird — die belangte Behörde durch ihre Entscheidung, die die Ansprüche der Beschwerdeführerin schon dem Grunde nach ablehnt, verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte der Beschwerdeführerin nicht verletzt hat.

bb) Eine weitere Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes durch willkürliche Gesetzesanwendung erblickt die Beschwerdeführerin offenbar aber darin, daß die belangte Behörde sie nicht als Vertriebene im Sinne des § 4 des Anmeldegesetzes anerkannt hat. Die Beschwerdeführerin verweist darauf, sie sei durch Maßnahmen des örtlichen Wohnungsamtes (Zwangseinquartierung von Mietern, die keinen Mietzins zahlten) zum Verlassen von Rumänien veranlaßt worden. Sie habe Rumänien innerhalb zweier Monate nach Ausstellung des Reisepasses verlassen müssen. Außerdem sei sie in der Bundesrepublik Deutschland als Vertriebene voll anerkannt; sie besitze einen am 13. Feber 1973 vom Regierungspräsidenten in Köln ausgestellten Vertriebenenausweis der Kategorie A (bevorzugte Gruppe) nach dem deutschen Bundesvertriebenengesetz.

Diese Ausführungen vermögen aber nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes keine Willkür der Behörde nachzuweisen: Richtig ist, daß für die Klärung der Anspruchsberechtigung der Beschwerdeführerin die Lösung der Frage wesentlich ist, ob die Beschwerdeführerin Vertriebene im Sinne des Anmeldegesetzes ist oder nicht. Anspruch auf Gewährung einer Entschädigung haben nämlich nach § 2 Abs. 1 des Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetzes, BGBl. 177/1962 i. d. F. der Novelle BGBl. 375/1970 (UVEG), nur Geschädigte und Berechtigte im Sinne des Anmeldegesetzes. Geschädigte (nur dieser Fall ist hier in Betracht zu ziehen) im Sinne des Anmeldegesetzes sind unter bestimmten Voraussetzungen Umsiedler und Vertriebene. Umsiedler ist die Beschwerdeführerin nicht; sie macht dies auch selbst nicht geltend. Eine der Voraussetzungen, um als Vertriebener zu gelten, ist nach § 4 Abs. 1 des Anmeldegesetzes, daß die Person „ihren Wohnsitz im Zusammenhang mit den Ereignissen des Zweiten Weltkrieges oder dessen Folgen durch Vertreibung, wie insbesondere durch Ausweisung, Flucht oder nachträgliche Aussiedlung verloren hat, weil sie in ihrer Heimat nach bestimmten Merkmalen, wie Abstammung, Erziehung, Sprache, Kultur, zur deutschen Volksgruppe gerechnet wurde“.

Die belangte Behörde stellte auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere auf Grund der eigenen Angaben der Beschwerdeführerin fest, daß staatliche Maßnahmen gegen sie nicht ergriffen wurden, die im Laufe der Zeit sich derart ausgewirkt hätten, daß ihr keine andere Wahl verblieben wäre, als zu ihrer Tochter nach Österreich zu ziehen. Der belangten Behörde sind bei Feststellung des Sachverhaltes keineswegs derart schwere Fehler unterlaufen, daß dies auf Willkür schließen ließe. Die Ansicht der

belangten Behörde, eine Vertreibung im Sinne des § 4 Abs. 1 des Anmeldegesetzes sei nur dann anzunehmen, wenn in erster Linie gegen die betreffende Person gerichtete staatliche Maßnahmen das Verlassen des Heimatlandes bewirkt haben, ist ebenso vertretbar wie die Annahme, daß diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall nicht gegeben sind. So hat die Beschwerdeführerin in ihrer an die Bundesentschädigungskommission gerichteten Eingabe vom 18. Juli 1972 ausgeführt, daß sie im Jahre 1956 bereits gegen siebzig Jahre alt war und ihr schon wegen beginnender Kränklichkeit ein Alleinsein ohne Familie nicht zugemutet werden konnte und sie auch sohin deswegen gezwungen war, die Heimat zu verlassen. In ihrem an die Finanzlandesdirektion für Steiermark adressierten Schreiben vom 13. Dezember 1971 führt sie wörtlich aus: „Ich konnte nicht eher nach Österreich kommen, als meine Tochter und mein Schwiegersohn eine entsprechende Wohnung hatten. 1954 starb mein Schwiegersohn Ernst Z. Da ich allein und hilfsbedürftig war, meine Tochter mich andererseits auch brauchte, zog ich nach Österreich.“

Wenn die rumänischen Behörden der Beschwerdeführerin einen nur für zwei Monate gültigen Reisepaß ausgestellt haben, so ist die Annahme nicht denkunmöglich, daß es sich dabei nicht um den staatlichen Befehl, innerhalb dieser Frist auszureisen, gehandelt hat, sondern nur um die Erlaubnis, innerhalb dieses — wenn auch sicherlich kurzen — Zeitraumes ihr Heimatland zu verlassen.

Der Umstand, daß eine Behörde der Bundesrepublik Deutschland die Beschwerdeführerin als Vertriebene im Sinne deutscher Rechtsvorschriften anerkannt hat, ist für die Beurteilung des vorliegenden Falles rechtlich irrelevant. Bei der Auslegung der Bestimmungen österreichischer Gesetze sind die österreichischen Behörden nicht an die Rechtsauffassungen ausländischer Stellen gebunden (vgl. VfGH Slg. 5364/1966).

cc) Schließlich behauptet die Beschwerdeführerin, daß eine der von der belangten Behörde angewendeten Gesetzesbestimmungen, nämlich der § 10 des Anmeldegesetzes, insofern gegen das Gleichheitsgebot verstoße, als der hier festgelegte Stichtag (1. Jänner 1960) sachfremd sei.

Auf dieses Vorbringen brauchte aus folgenden Gründen nicht weiter eingegangen zu werden:

Auch wenn eine Person aus Gründen der Familienzusammenführung nach Österreich gekommen ist, muß sie, um einen Anspruch nach dem UVEG zu haben — von dem hier nicht in Betracht kommen-

den Fall des „Berechtigten“ abgesehen —, nach § 2 Abs. 1 UVEG in Verbindung mit § 5 Anmeldegesetz Umsiedler oder Vertriebener sein. Da die belangte Behörde in denkmöglicher Weise die Annahme abgelehnt hat, die Beschwerdeführerin sei eine Umsiedlerin oder eine Vertriebene im Sinne der zitierten Gesetzesstellen, spielt die Frage, zu welchem Zeitpunkt die Familienzusammenführung stattgefunden hat, hier gar keine Rolle.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Behörde Willkür nicht geübt hat. Das Verwaltungsgeschehen läßt erkennen, daß die Behörde um eine dem Gesetz entsprechende Entscheidung bemüht war. Dies schließt — ungeachtet des Erfolges der Bestrebungen — Willkür aus.

Da der angefochtene Bescheid auch nicht auf einer dem Gleichheitsgebot widersprechenden Rechtsgrundlage beruht, hat der angefochtene Bescheid nicht den Gleichheitsgrundsatz verletzt.

2. a) Die Beschwerdeführerin macht auch Verstöße gegen die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes (Art. 9 B-VG) geltend. Sie behauptet einen „Verstoß gegen den Grundsatz der Vertragstreue (*pacta sunt servanda*)“ im Hinblick auf die Flüchtlingskonvention und den deutsch-österreichischen Finanz- und Ausgleichsvertrag vom 27. November 1961.

Diese Behauptungen gehen ins Leere, weil aus Art. 9 B-VG subjektive Rechte unmittelbar nicht abgeleitet werden können. Art. 9 B-VG enthält lediglich eine Kompetenz- und Transformationsbestimmung (vgl. VfGH Slg. 1375/1931, 3950/1961 und 7448/1974).

Sicherlich gehört zu den nach Art. 9 B-VG rezipierten allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes auch der Grundsatz der Vertragstreue („*pacta sunt servanda*“). Diese Rechtsregel gewährleistet aber kein subjektives Recht, dessen Verletzung mittels Beschwerde nach Art. 144 B-VG mit Erfolg angefochten werden könnte. Sie stellt allenfalls einen Grundsatz zur Auslegung innerstaatlicher Rechtsnormen auf (vgl. VwGH vom 28. Feber 1962, Zl. 535/58 und vom 20. Feber 1964, Zl. 493/63).

Ob die belangte Behörde das Anmeldegesetz und das UVEG richtig ausgelegt hat, darüber zu entscheiden ist der Verfassungsgerichtshof aber in einem Verfahren nach Art. 144 B-VG nicht berufen.

b) Weder die Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. 55/1955, noch der Finanz- und Ausgleichsvertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom

27. November 1961, BGBl. 283/1962, stehen im Verfassungsrang. Sie können daher kein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht der Beschwerdeführerin begründen.

III. Die behaupteten Verletzungen verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte haben somit nicht stattgefunden. Eine Verletzung anderer verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte ist im Verfahren nicht hervorgekommen. Die Ansprüche nach dem UVEG sind nicht im Privatrecht begründet; durch einen Bescheid, mit dem die Gewährung von Leistungen nach dem UVEG abgelehnt wird, kann daher nicht in das Eigentum des Anspruchswerbers eingegriffen werden (vgl. VfGH Slg. 4652/1964, 5099/1965 und 5364/1966).

7479

Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1969; kein Entzug des gesetzlichen Richters; kein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 MRK

Erk. v. 1. März 1975, B 221/74

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Das Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde erster Instanz hat im Jahre 1969 gemäß § 3 des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1969 (TFLG 1969) das Verfahren zur Zusammenlegung der landwirtschaftlichen Grundstücke von Niederbreitenbach und Oberlangkampfen eingeleitet. In dieses Verfahren wurde auch die Grundparzelle 1845 in EZ 84 I KG Langkampfen einbezogen.

Das Verfahren über die Feststellung des Besitzstandes und die Bewertung der in dieses Zusammenlegungsverfahren einbezogenen Grundstücke wurde mit Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde erster Instanz vom 29. Mai 1972 rechtskräftig abgeschlossen.

Das Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde erster Instanz nahm mit Bescheid vom 15. Jänner 1974 gemäß § 69 Abs. 3 AVG 1950 dieses Verfahren hinsichtlich der Grundparzelle 1845 in EZ 84 I KG L von Amts wegen wieder auf und stellte mit demselben Bescheid gemäß § 71 Abs. 6 TFLG 1969 in Verbindung mit § 1452 ABGB fest, daß das Eigentum an dieser Grundparzelle von den beteiligten Parteien Thomas und Elisabeth R je zur Hälfte erworben wurde.